

Hauptgruppe Anhalt
Hauptgruppe Baden
Hauptgruppe Bayern
Hauptgruppe Berlin-Brandenburg-schles. Oberlausitz
Hauptgruppe Braunschweig
Hauptgruppe Bremen
Hauptgruppe Hannover
Hauptgruppe Hessen und Nassau
Hauptgruppe Kurhessen-Waldeck
Hauptgruppe Lippe-Detmold
Hauptgruppe Mitteldeutschland
Hauptgruppe Nordkirche
Hauptgruppe Oldenburg
Hauptgruppe Osnabrück
Hauptgruppe Ostfriesland
Hauptgruppe Pfalz
Hauptgruppe Rheinland
Hauptgruppe Sachsen
Hauptgruppe Schaumburg-Lippe
Hauptgruppe Westfalen
Hauptgruppe Württemberg
Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Gustav-Adolf-Werk

Satzung

Gustav-Adolf-Werk e. V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland



Gustav-Adolf-Werk e.V.
Diasporawerk der Evangelischen Kirche
in Deutschland (GAW)
Pistorisstraße 6, 04229 Leipzig

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Nach dem Wort Galater 6,10
„Lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen“,
das für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes richtungweisend ist, will das GAW seit 1832 den evangelischen Minderheitskirchen helfen. Dies geschieht zur Stärkung der Gemeinschaft des Glaubens in ökumenischer Verantwortung durch geistliches und materielles Miteinanderteilen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hält das GAW Verbindung zu evangelischen Minderheitskirchen und -gemeinden, informiert über sie und bringt Mittel zur Förderung des kirchlichen Lebens in der Diaspora auf.
- (3) Damit will das GAW im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), ihren Gliedkirchen und Gemeinden, die besondere Verantwortung für den Dienst in der Diaspora gemäß Artikel 16 der Grundordnung der EKD vom 13.07.1948 wahrnehmen.

§ 2 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Das GAW hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Es steht in der Rechts- und Funktionsnachfolge des Gustav-Adolf-Werkes des Bundes der Evangelischen Kirchen e. V. und des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., durch deren Auflösung und Zusammenschluss es entstanden ist.
- (2) Es hat Sitz und Geschäftsstelle in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Amtliche Bekanntmachungen des GAW erfolgen im Amtsblatt der EKD.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des GAW sind
 - a) die Hauptgruppen des GAW und
 - b) die Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Gustav-Adolf-Werk.
- (2) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitglieder können mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich ihren Austritt erklären.

- (2) Das GAW ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des GAW an die EKD. Es darf nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne von § 1 der Satzung verwendet werden.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Zu einer Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten nach § 5 (1).
- (2) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der Delegierten nach § 5 (1).

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Die gem. § 8 (1) a der bisherigen Satzung gewählten Vorstandsmitglieder und die Vertreterinnen der Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Gustav-Adolf-Werk bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit am 31.12.2009 im Amt.
- (2) Bei der Neuwahl der Beisitzer/Beisitzerinnen nach Inkrafttreten der Satzungsänderung wird jeweils nur ein Beisitzer/eine Beisitzerin für vier Jahre gewählt.

Vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Sie wurde beschlossen von der Vertreterversammlung des Gustav-Adolf-Werks der EKD am 20. September 2021 in Rothenburg ob der Tauber und eingetragen beim Amtsgericht Leipzig am 21.01.2022

(3) Jährlich scheidet ein Beisitzer/eine Beisitzerin aus dem Vorstand aus, ein neuer/eine neue wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in § 8 (1) a genannten Personen, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(5) Mitglieder des Vorstands mit Rede- und Antragsrecht sind der Generalsekretär/die Generalsekretärin und der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin der Zentrale des GAW.

§ 9

Einladung und Beschlussfassung des Vorstands

Für die Einladung und Beschlussfassung des Vorstands gilt § 6 entsprechend.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert. Die Einladungsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des GAW im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Grundsätze der Arbeit.

(2) Für die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der Zentrale sowie für die Aufstellung ihrer Dienstordnung ist der Vorstand zuständig.

(3) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Generalsekretärs/der Generalsekretärin erlassen.

In ihr können Anstellung und Entlassung für bestimmte Personalstellen dem Generalsekretär/der Generalsekretärin übertragen werden. Ebenso kann der Vorstand eine Geschäftsordnung für die Zentrale erlassen.

(4) Der Vorstand kann Ausschüsse mit besonderen Aufgaben einsetzen.

(5) Der Vorstand kann bis zu zwei Mitglieder als stimmberechtigte Beisitzer/Beisitzerinnen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren zuwählen.

§ 11

Gemeinnützigkeit

(1) Das GAW dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck nach § 1 dieser Satzung. Sie übeweisen jährlich einen von der Delegiertenversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Vereinsbeitrag an die Zentrale des GAW.

§ 4

Organe

Organe des Gustav-Adolf-Werkes sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 5

Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung gehören an und sind stimmberechtigt:

a) die Vorsitzenden der Mitglieder, die sich durch ein anderes Vorstandsmitglied ihrer Hauptgruppe bzw. Arbeitsgemeinschaft vertreten lassen können, und jeweils eine weitere von ihrem Vorstand benannte Person; zu den Delegierten jeder Hauptgruppe soll die/der für die Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Gustav-Adolf-Werk Verantwortliche gehören,

b) die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands (§ 8), sofern diese nicht bereits nach § 5 (1) a der Delegiertenversammlung angehören.

(2) An der Delegiertenversammlung sollen beratend und mit Antragsrecht zwei Personen teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Delegiertenversammlung das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben (Jugenddelegierte). Sie werden vom Vorstand benannt. Den Hauptgruppen wird anheimgestellt, dem Vorstand Kandidaten zu benennen.

(3) An der Delegiertenversammlung nehmen beratend teil:

a) bis zu drei weitere Vertreter/Vertreterinnen aus Einrichtungen und Werken, die auf dem Gebiet der Diasporaarbeit tätig sind. Sie werden der Delegiertenversammlung vom Vorstand vorgeschlagen,

b) der Generalsekretär/die Generalsekretärin.

(4) Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von Hauptgruppen können beratend an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen.

(5) Der Präsident/die Präsidentin kann in Abstimmung mit dem Vorstand Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

(6) Die Delegiertenversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin oder seinem/ihrer Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin oder von einem/einer vom Vorstand bestimmten Teilnehmer/Teilnehmerin der Delegiertenversammlung geleitet.

(7) Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich, sofern die Delegiertenversammlung nicht im Einzelfall anders beschließt.

§ 6

Einladung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung tritt jährlich in der Regel einmal auf Einladung durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den/die stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende zusammen. Die Einladung soll den Mitgliedern und den Delegierten nach § 5 (1) und § 5 (2) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zugehen.

Die Delegiertenversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert.

(2) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten zustimmt.

(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 3 (1) sowie die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten nach § 5 (1) anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so kann der Präsident/die Präsidentin eine weitere Sitzung, die höchstens sechs Wochen später stattfinden darf, einberufen. Zu dieser ist mit derselben Tagesordnung einzuladen. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder und der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(4) Zur Beschlussfassung ist die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Die Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen. Wahlen erfolgen nach der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung bzw. der Wahlordnung für den Generalsekretär/die Generalsekretärin.

(5) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter/der Leiterin der Versammlung und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben und allen Delegierten zu übersenden ist.

(6) Die Delegiertenversammlung kann auch ohne Anwesenheit der Delegierten am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die an der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Delegierten als anwesend i. S. d. Absätze 2 bis vier.

§ 7

Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Grundsätze der Arbeit, über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über vorrangige gemeinsame Aufgaben.

Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands und der Zentrale und den Finanzbericht entgegen, die jährlich zu erstatten sind.

Sie entscheidet über den Haushaltsplan und wirkt an den nach § 10 (1) genannten Aufgaben mit. Sie beschließt den Vereinsbeitrag.

Sie entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand gemäß § 8 (1) a und d.

(3) Die Delegiertenversammlung wählt den Generalsekretär/die Generalsekretärin entsprechend der Wahlordnung für den Generalsekretär/die Generalsekretärin.

(4) Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Entlastung für die Jahresrechnung. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt sie einen Rechnungsprüfungsausschuss für die Dauer von sechs Jahren entsprechend der Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsausschusses. Er berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung.

(5) Die Delegiertenversammlung kann Ausschüsse mit besonderen Aufgaben einsetzen.

§ 8

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:

a) der Präsident/die Präsidentin als Vorsitzender/Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, der Justitiar/die Justitiarin, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, die von der Delegiertenversammlung für sechs Jahre bzw. bis zum Ende der Wahlperiode gewählt werden,

b) der /die Delegierte des Kirchenamts der EKD,

c) die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Gustav-Adolf-Werk. Im Verhinderungsfall kann sie sich vertreten lassen durch eine von ihr benannte Delegierte der Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im GAW.

d) vier Beisitzer/Beisitzerinnen, die von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag aus den Hauptgruppen für vier Jahre gewählt werden, wobei die Regionen und die Beteiligung an der gesamten Aufgabe angemessen berücksichtigt werden sollen.

(2) Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bleibt in der Regel bis zum Ende des Geschäftsjahres im Amt, mindestens aber bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin. Wiederwahl ist zulässig. Beisitzer/Beisitzerinnen können in dieses Amt nicht unmittelbar wiedergewählt werden.